presserat

Personenbeschreibung war abgesprochen

Magazin hat Identität von Gesprächspartnern nicht preisgegeben

„Pyrrhussieg der Generäle“ überschreibt ein Nachrichtenmagazin seinen Bericht über die politische Situation in Birma. Zwei Informanten kommen zu Wort. Sie äußern sich kritisch über das Regime. Einer der Männer wird als „Abt eines der wichtigen Klöster der Stadt Pakkoku“ beschrieben. Er sei über sechzig Jahre alt, klug und belesen. Er spreche auch ein wenig Englisch. Der zweite Informant wird als pensionierter Geschäftsmann und Mitglied eines zehnköpfigen Expertenrates der Industrie- und Handelskammer von Rangoon bezeichnet. Durch die Angaben zu den beiden Personen werde der Informantenschutz verletzt. Diese Ansicht vertritt ein Leser. Es sei für die Polizei vor Ort leicht, die Gesprächspartner des Magazins zu ermitteln. Durch die Nennung der Details könnten die Informanten in erhebliche Gefahr geraten. Der Beschwerdeführer teilt überdies mit, dass er als ehemaliger Bürger der DDR einen Redakteur des Magazins auf einen ernsten Verstoß gegen den Informantenschutz aufmerksam gemacht habe. Der Redakteur sei damals jede Erklärung schuldig geblieben. Die Rechtsvertretung des Nachrichtenmagazins hält die Beschwerde für einen Aufhänger, dem einstigen DDR-Bürger eine Plattform für den von ihm selbst als „verjährt“ bezeichneten älteren Vorgang zu geben. Auf diese Vorwürfe gehe man deshalb nicht ein. Die eigentliche Beschwerde beziehe sich auf nichts als Mutmaßungen. In Pakokku gebe es etwa hundert Klöster. Der Autor des Beitrages, der sich seit vielen Jahren mit dem Thema Menschenrechte und Dissidenten beschäftige und daher den Informantenschutz geradezu verinnerlicht habe, habe sich mit seinen Informanten nur außerhalb von Klöstern getroffen. Im Einzelnen sehe man keine Veranlassung, darzulegen, welche konspirativen Mittel der Autor gewahrt habe, um seine Informanten zu schützen. Dies sei auch im Fall des Gesprächspartners in Rangoon gewährleistet. Das habe der Autor dem Beschwerdeführer gegenüber in einem Telefonat erörtert. (2007)

Der Beschwerdeausschuss erkennt weder eine Verletzung gegen die vereinbarte Vertraulichkeit nach Ziffer 5 (Informantenschutz) noch gegen die Richtlinie 8.6 (Opposition und Fluchtvorgänge) des Pressekodex. Der interviewte Abt ist nicht identifizierbar, da es in der Stadt Pakokku etwa 100 Klöster und somit hundert Klostervorstände gibt. Diese Tatsache macht die Identifizierung nahezu unmöglich. Bei dem Experten, mit dem der Autor außerdem gesprochen hat, ist der Kreis der in Frage kommenden Personen zwar kleiner. Durch die im Bericht wiedergegebene Äußerung des Interviewpartners „Was können die mir tun? Ich bin ein alter Mann und ein Patriot“ geht jedoch hervor, dass dieser Mann die Gefahr für sich wohl eher gering einschätzt. Die gewählte Beschreibung ist daher auch in diesem Fall

vertretbar. Der Presserat hat keinen Anlass zu zweifeln, dass die Zeitschrift mit ihren Gesprächspartnern die Beschreibung ihrer Person abgesprochen hat. Eine Verletzung presseethischer Grundsätze liegt nicht vor. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-262/07)

Aktenzeichen:BK2-262/07
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Berufsgeheimnis (5); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet